

# Kolumbariumsordnung

## Präambel

Die Kirche Zum Heiligsten Herzen Jesu in Hannover-Misburg wurde am 8. Oktober 1905 geweiht und diente seitdem der dort ansässigen Pfarrgemeinde als Gotteshaus; in dieser Kirche feierten die Gläubigen die Hl. Messe und kamen zu Lob und Dank Gottes zusammen. Viele wurden in ihr getauft und empfingen die Sakramente.

Im Zuge der Umstrukturierungen im Bistum Hildesheim entwickelte der Pastoralrat der Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost, zu deren Gebiet die Kirche heute gehört, die Idee, das Kirchengebäude künftig als Trauerzentrum und Urnenbegräbnisstätte zu nutzen. Der Bischof von Hildesheim machte sich diesen Vorschlag zu Eigen und verfügte am 30. April 2009 die Einrichtung eines Kolumbariums.

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 – Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Diese Kolumbariumsordnung gilt für das Kolumbarium der röm. kath. Pfarrgemeinde St. Martin Hannover Ost, Nußriede 21, 30627 Hannover.
- (2) Die kath. Pfarrgemeinde St. Martin Hannover- Ost verwaltet in der Hl. Herz- Jesu-Kirche Hannover- Misburg eine Begräbnisstätte für Urnenbeisetzungen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Begräbnisstätte trägt den Namen „Kolumbarium Hl. Herz Jesu“.
- (4) Das Kolumbarium ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin.
- (5) Das Kolumbarium Hl. Herz Jesu ist eine Begräbnisstätte im Sinne des can. 1240 CIC.

### § 2 – Kolumbariumszweck

- (1) Das Kolumbarium Hl. Herz Jesu dient der Beisetzung Verstorbener, die sich zu Lebzeiten zum christlichen Glauben bekannt haben.
- (2) Die Bestattung erfolgt als Urnenbestattung. Auch Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen, können im Kolumbarium bestattet werden.
- (3) Für das Gedächtnis der Verstorbenen und als Ort der Ruhe und des Gebetes ist das Kolumbarium zu den Öffnungszeiten frei zugänglich.

### **§ 3 – Kolumbariumsverwaltung**

- (1) Das Kolumbarium stellt einen Friedhof im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) dar.
- (2) Das Kolumbarium Hl. Herz Jesu wird vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost verwaltet. Die Verwaltung richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Ordnung und nach allgemeinem und diözesanem Recht. Mit der Wahrnehmung der Kolumbariumsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen beauftragen.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Nutzungsrechtes, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Kolumbariumsverwaltung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.
- (4) Für die Benutzung des Kolumbariums, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 4 BestattG).

## **II. Beisetzungsvorschriften**

### **§ 4 – Beisetzungstermine**

- (1) Beisetzungen sind nach dem Eintritt des Todes im Büro des Kolumbariums anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Urnenschrein beantragt, ist das Nutzungsrecht für diesen Urnenschrein nachzuweisen.
- (2) Von der Verwaltung des Kolumbariums werden Ort und Zeit der Beisetzung festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

### **§ 5 – Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

## **III. Urnenschreine**

### **§ 6 – Nutzungsrechte**

- (1) Die Urnenschreine bleiben Eigentum der Pfarrgemeinde. Durch die Vergabe eines Urnenschreines wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Kolumbariumsordnung sowie geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen in einem Urnenschrein.
- (2) Die Urnenschreine werden insgesamt und ausschließlich von der Pfarrgemeinde hergerichtet und unterhalten. Die Urnenschreine werden mit Namen sowie Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen versehen. Sie werden von der Pfarrgemeinde dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Urnenschrein und auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Lage eines bestimmten Urnenschreins kann in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit gewählt werden.
- (4) Der gebührenpflichtige Erwerb einer Anwartschaft auf einen bestimmten Urnenschrein ist in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit möglich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Pfarrgemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

## **§7 – Urnenschreine**

Die Beisetzung der Aschen erfolgt durch Einstellung der Urnen in die Urnenschreine.

## **§ 8 – Inhalt von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst nur das Recht zur Beisetzung in den vorgesehenen Urnenschreinen. Die Pflege der Urnengrabstätten obliegt der Pfarrgemeinde. Die Anwartschaft zur späteren Nutzung eines Urnenschreines kann von Personen erworben werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Ein vereinbartes Nutzungsrecht wird per Bescheid übertragen. Falls bereits ein Nutzungsrecht vorliegt, ist der Nachweis dafür zu erbringen.
- (3) Die nach der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren für die Bestattung im Kolumbarium sind nach Erlass des Bescheides sofort fällig.

## **§ 9 – Übergang von Nutzungsrechten**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Pfarrgemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die Voraussetzungen für die Übertragung des Nutzungsrechtes gemäß dieser Ordnung erfüllt.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkelkinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Großeltern,
  - f) auf die Geschwister.Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Urnenschreine der Pfarrgemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

## **§ 10 – Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Eine gebührenpflichtige Verlängerung von Nutzungsrechten ist möglich.
- (2) Nach Ablauf der in § 5 festgelegten Ruhezeit, kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte trägt die nach der Gebührenordnung fälligen Gebühren.
- (3) Ein zu Lebzeiten erworbenes Nutzungsrecht kann durch eine jährliche Anwartschaft verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte trägt die nach der Gebührenordnung fälligen Gebühren. Anwartschaftsgebühren sind rückwirkend für ein Jahr fällig. Zahlt der Nutzungsberechtigte die jährliche Anwartschaftsgebühr nicht, läuft die in § 5 festgelegte Ruhezeit.

## **§ 11 – Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Die Pfarrgemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Urne wird nach Ablauf der Nutzungszeit aus dem Schrein entnommen. Die vorhandene Asche wird in eine dafür hergerichtete Kammer eingebracht. Ein Verstreuen der Asche ist unzulässig. Die Mitnahme der Urne des Verstorbenen ist unzulässig.

## **§ 12 – Umbettungen**

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Kirchenvorstandes und der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt; in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse.
- (3) Umbettungen aus einem Urnenschrein in einen anderen Urnenschrein des Kolumbariums sind unzulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Pfarrgemeinde auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Antragsteller haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Urnenschreinen zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

## **§ 13 – Bestattungsbuch**

Es wird ein Bestattungsbuch geführt, in welchem die im Kolumbarium beigesetzten Toten verzeichnet werden. Die Lage des Urnenschreins ist zu vermerken. Die Führung eines Totenbuchs der Pfarrei nach den Vorschriften des allgemeinen kanonischen Rechts bleibt davon unberührt.

# **IV. Ordnungsvorschriften**

## **§ 14 – Öffnungszeiten**

Das Kolumbarium ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Pfarrgemeinde kann jedoch das Betreten des Kolumbariums auf bestimmte Zeiten beschränken. Diese Zeiten werden am Kolumbarium bekannt gegeben.

## **§ 15 – Verhalten im Kolumbarium**

- (1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - b) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
  - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - d) zu spielen und zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen,
  - e) das Kolumbarium und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- (3) Die Pfarrgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und dieser Ordnung vereinbar sind und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung am Kolumbarium ergänzen.
- (4) Kränze, Gestecke und Lichter können nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (5) Nach der Beisetzung sind die Kränze usw. an die hierfür vorgesehene Gedenkstätte außerhalb der Kirche zu verbringen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Verwaltung des Kolumbariums betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung des Kolumbariums zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtführender Personen nicht befolgt, wird des Kolumbariums verwiesen.

## **§ 16 – Amtliche Handlungen**

- (1) Im Kolumbarium zu amtieren obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Pfarrgemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Pfarrgemeinde des Kolumbariums amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
- (2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der Genehmigung der Pfarrgemeinde. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

## **§ 17 – Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für das Kolumbarium geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften zu beachten. Die Pfarrgemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden im Kolumbarium besondere, dem Zweck des Kolumbariums dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Gewerbetreibende haben der Pfarrgemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung abzugeben. Der Kirchenvorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.
- (3) Die Pfarrgemeinde kann Gewerbetreibende oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig oder den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten im Kolumbarium verbieten.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Pfarrgemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Kolumbarium verursachen.

## **§ 18 - Trauerfeiern**

- (1) Der Einäscherung soll ein Verabschiedungsgottesdienst vorausgehen.
- (2) Auch die Beisetzung der Urne soll mit christlichem Gebet begleitet werden.
- (3) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Pfarrgemeinde. Sie ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

# **V. Schlussvorschriften**

## **§ 19 – Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Das Kolumbarium kann vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Pfarrgemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen.
- (3) Im Fall der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Pfarrgemeinde in andere Urnenschreine umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf eine Beisetzung erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt des Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzurnenschreine sind von der Pfarrgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Urnenschreine herzurichten. Die Ersatzurnenschreine werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **§ 20 – Bekanntmachungen**

- (1) Die Pfarrgemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang am Kolumbarium vornehmen. Dies gilt insbesondere für Änderungen dieser Kolumbariumsordnung und der Gebührenordnung für das Kolumbarium.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung am Kolumbarium ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

## **§ 21 – Gefahren und Haftung**

- (1) Die Pfarrgemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in die Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hier jedoch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von denen die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.
- (2) Die Pfarrgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des
- (3) Kolumbariums, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Pfarrgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

## **§ 22 – Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung im Pfarrbüro der Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost, Nußriede 21, 30627 Hannover. Sie liegt dort zur Einsicht aus montags bis mittwochs und freitags von 09.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 12.00 – 13.00 Uhr und dienstags von 16.00 – 18.00 Uhr. Auslegungsort- und -zeit werden durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Kolumbariumsordnung im Schaukasten vor dem Kolumbarium zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Kolumbariumsordnung einschließlich der Gebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt St. Martin Hannover Ost, Nußriede 21, 30627 Hannover, eingesehen werden kann.